

Stellungnahme der Linksfraktion Rhein-Erft

zur Mitteilungsvorlage des Landrats des Rhein-Erft-Kreises zum Thema:

„Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch die Linksfraktion Rhein-Erft“

(- Drucksache 102/2010 -)

I.

Der Vorwurf der „Verletzung von Verschwiegenheitspflichten“ wird in der Mitteilungsvorlage des Landrats auf Seite 4 unter II. wie folgt begründet:

„Da die Kreistagssitzung zu Entlastung des Landrates noch nicht stattgefunden hat, jedoch schon am Tag nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Presseinformationen aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Auszüge aus dem Prüfungsbericht durch Herrn Decruppe vorgelegt worden sind, hat Herr Decruppe seine Verschwiegenheitspflichten verletzt.“

Die darin vom Landrat gegebene Darstellung ist zum einen in tatsächlicher Hinsicht falsch. Zum anderen ist die rechtliche Bewertung rechtsfehlerhaft, da die maßgebliche Rechtsgrundlage § 101 GO NRW a.F. nicht beachtet wird.

Eine Verschwiegenheitspflichtverletzung durch den Vorsitzenden der Linksfraktion Rhein-Erft liegt daher nicht vor.

II.

Im Einzelnen:

1. Herr Decruppe hat zu keinem Zeitpunkt Informationen aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Presse vorgelegt. Die gegenteilige Behauptung des Landrats ist wahrheitswidrig. Herr Decruppe hat zu Beginn des Pressegesprächs am 28.01.2010 vielmehr folgendes betont:

„Ich möchte zu Beginn klarstellen, dass ich im Rahmen des heutigen Pressegesprächs nicht über Inhalt und Verlauf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom gestrigen Tage informieren möchte, sondern ausschließlich über den Teil des Rechnungsprüfungsberichtes für den Zeitraum 2007 bis 2008, der durch ausdrücklichen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses nicht für vertraulich erklärt wurde. Nach § 101 Abs. 3 S. 4 der Gemeindeordnung NRW in der alten Fassung entscheidet nämlich der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend in eigener Kompetenz, welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind und welche nicht. Worüber ich Sie jetzt informieren werde, betrifft also den Berichtsteil, den der Rechnungsprüfungsausschuss als nicht vertraulich zu behandeln eingestuft hat. Demgemäß ist es auch zulässig, dass Sie über diesen Teil in der Presse berichten.“

Diese einführenden Erläuterungen durch Herrn Decruppe können durch die beim Pressegespräch anwesenden Medienvertreter sowie durch zwei weitere anwesende Zeugen, Herrn Sascha Jügel aus Wesseling sowie Herrn Artur Forge aus Bergheim, bestätigt werden.

2. Dementsprechend hat Herr Decruppe ausschließlich den Berichtsteil 2.10 „Grundsicherung nach dem SGB II“, den anwesenden Medienvertretern vorgestellt. Dieser Berichtsteil gehört zu dem Teil des RPA-Berichts, der gemäß Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses nicht vertraulich zu behandeln ist. In dem den Medienvertretern vorgelegten Auszug des Berichts war zudem der Name der von der ARGE Rhein-Erft mit dem Bedarfsfeststellungsdienst beauftragten Privatfirma an den entsprechenden Stellen geschwärzt.

Auch das können die Medienvertreter und Zeugen bestätigen.

3. Weitere Informationen über Inhalt und Verlauf der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurden den Medienvertretern nicht gegeben. Die gegenteilige Behauptung in der Vorlage des Landrates ist wahrheitswidrig. Bezeichnend ist, dass diese Behauptung des Landrates durch keinerlei Fakten, Zeugen etc. belegt wird. Der Landrat ist demgemäß aufzufordern, seine nicht belegten Tatsachenbehauptungen zurückzunehmen.

III.

Die Mitteilungsvorlage des Landrats ist nicht nur in sachlicher Hinsicht falsch, sondern auch die **rechtliche Darstellung ist falsch**.

1. Die Mitglieder des Kreistages werden nicht korrekt darüber informiert, dass der Rechnungsprüfungsausschuss am 27.01.2010 nicht nach der neuen Gemeindeordnung, sondern nach der Gemeindeordnung in der alten Fassung zu verfahren hatte und auch verfahren ist. In **§ 101 Abs. 3 GO NRW a.F.** heißt es insoweit:

„Das Ergebnis der Prüfung (...) ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen und in einen allgemeinen und einen Berichtsband zu gliedern. (...) Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in den gesonderten Berichtsband darzustellen. Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss. (...)“

Nach dieser eindeutigen Gesetzeslage war es **alleinige und abschließende Kompetenz des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 27.01.2010 darüber zu entscheiden, welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind**. Dies wird bestätigt von der Kommentierung zu § 101 GO a.F.; so heißt es z.B. in dem maßgeblichen Kommentar von Articus/Schneider, 2. Auflage, explizit:

„Über die Vertraulichkeit der Berichtsteile entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Einen entsprechenden Beschluss nach § 101 Abs. 3 Satz 4 GO NRW a.F. hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf seiner Sitzung am 27.01.2010 unter dem Tagesordnungspunkt 5 „Unterteilung des Schlussberichts in den allgemeinen und den besonderen Berichtsband“ gefasst. Der Berichtsteil unter 2.10 „Grundsicherung nach dem SGB“ wurde nach dieser Beschlussfassung nicht den Berichtsteilen zugeordnet, welche vertraulich zu behandeln sind.

2. Ist ein Berichtsteil durch Beschluss eines Ausschusses nicht vertraulich, so ist kein Mandatsträger verpflichtet, Vertraulichkeit zu wahren; das ist eine Frage der juristischen Logik.

An keiner Stelle des Gesetzes – weder in der Kreisordnung noch in der Gemeindeordnung – gibt es eine Verpflichtung für Mandatsträger, Verschwiegenheit über Angelegenheiten zu wahren, die nicht vertraulich, sondern öffentlich zugänglich zu sein haben wie der sog. „allgemeine Berichtsband“ des Rechnungsprüfungsberichtes.

3. **Die rechtliche Darstellung des Landrats** auf Seite 4:

„ob, wann und wie der Öffentlichkeit Beratungsunterlagen wie der Prüfbericht zugänglich gemacht werden, kann nur der Kreistag bestimmen.“

ist mit dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar.

Die Auffassung des Landrats ist „contra legem“, denn in § 101 Abs. 3 Satz 4 GO NRW a.F. heißt es unmissverständlich:

„Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.“

Und eben nicht der Kreistag!

Zu Recht steht die Frage bzw. die Entscheidung darüber, welche Teile des RPA-Berichts vertraulich zu behandeln sind und welche nicht, auch nicht auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 11.03.2010. Wäre die Rechtslage anders, müsste der Punkt auf der Tagesordnung stehen.

Auch hätte in der Einladung zur RPA-Sitzung am 27.01.2010 die entsprechende Beratungsfolge zu diesem Punkt mit abschließender Beschlussfassung im Kreistag stehen müssen. Auch das war nicht der Fall und belegt, dass der Beschluss des RPA am 27.01.2010 über die Vertraulichkeit bzw. Nichtvertraulichkeit von Berichtsteilen in abschließender und ausschließlicher Kompetenz erfolgte.

4. In rechtlicher Hinsicht ist somit festzuhalten, dass die Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.01.2010 zur Unterteilung des RPA-Berichts in einen vertraulich bzw. nicht vertraulich zu behandelnden Teil nicht einer Überprüfung durch den Kreistag unterliegt und insbesondere keiner Bestätigung durch den Kreistag bedarf.

5. Mit dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschuss am 27.01.2010 steht folglich abschließend fest, was vertraulich zu behandeln ist und was nicht.

Da nach dieser Beschlussfassung der Berichtsteil des Rechnungsprüfungsberichtes 2007/2008 unter 2.10 „Grundsicherung nach dem SGB II“ somit nicht vertraulich zu behandeln ist, war Herr Decruppe berechtigt, die Medien am 28.01.2010 über den nicht vertraulich zu behandelnden Berichtsteil zu informieren.

IV.

Die vom Landrat unter IV. der Vorlage angedachten Konsequenzen, die Verschwiegenheitsverletzung festzustellen und ein Ordnungsgeld zu beschließen, sind daher rechtlich unbegründet. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages wäre rechtswidrig.

V.

Sollte der Kreistag gleichwohl in rechtswidriger Weise einen entsprechenden Beschluss fassen, wird die Linksfraktion Rhein-Erft gerichtliche Schritte gegen einen drerartigen Beschluss einleiten.

Bergheim, den 03. März 2010

Gemeindeordnung NRW a.F. (Auszug)

§ 101 Prüfung der Rechnung

(1) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- 3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
- 4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

²In die Prüfung der Rechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfenaufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Sozialhilfe vorgenommen werden.

(2) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Bürgermeister die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(3) ¹**Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 ist in einem Schlußbericht zusammenzufassen und in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern.**²Die Einwohner oder Abgabepflichtigen sind zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt.³Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in dem gesonderten Berichtsband darzustellen.⁴**Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuß.**⁵Personenbezogene Daten und Identifizierungsmerkmale, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, sind in dem zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Bericht unkenntlich zu machen.

(4) Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach Absatz 3 Satz 2 ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 ist für den Träger der Sozialhilfe gesondert darzustellen.

(6) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuß zur Durchführung der Arbeiten nach den Absätzen 1 bis 3 des Rechnungsprüfungsamts.